

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Auftragsannahme

Die Bestellung des Auftraggebers ist unwiederruflich.

Nach § 312g Absatz 2 Punkt 1 kann eine Bestellung von Waren die vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind, nicht widerrufen werden.

Ein im Vertrag vorgesehenes Ausführungsdatum ist als ungefährer Zeitpunkt anzusehen. Eine Verspätung der Lieferung sowie höhere Gewalt berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt.

Erfüllt der Käufer seine aus diesem Vertrag entstandenen Pflichten nicht, so gilt eine sofort fällige Entschädigung als vereinbart.

Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Sollte ein Teil des Vertrages ungültig sein, so bleibt die Wirkung des übrigen Vertragsinhaltes bestehen.

Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht inkassoberechtigt. Für Baugenehmigung, Statik und Abwasseranschluß hat der Kunde selbst Sorge zu tragen. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen der VOB.

Falls eine besondere Bestätigung des Auftrages erfolgt, gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Abweichungen gegenüber dem Auftrag als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich uns unmittelbar gegenüber widerspricht. Hierauf wird der Kunde in der Auftragsbestätigung nochmals hingewiesen.

Wir sind berechtigt, innerhalb von 2 Wochen ab Zustandekommen von dem Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Kunde zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt ist, falls die Montage aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Sollten sich nach der Auftragserteilung die angegebenen Maße ändern, so bleibt uns eine entsprechende Preisänderung vorbehalten. Ebenso bleibt uns vorbehalten, die Preise anzupassen, wenn die bestellte Ware später als 4 Monate nach der Bestellung geliefert werden soll oder abgerufen wird. Wir sind dann berechtigt, den am Liefertag gültigen Preis zu verlangen.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Lieferzeit

Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so kann der Kunde erst dann die Rechte aus § 326 BGB geltend machen, wenn er uns nach Eintritt des Verzuges schriftlich mit einer weiteren Frist von einem Monat fruchtlos zur Lieferung aufgefordert hat.

Wir kommen nicht in Verzug, wenn uns die Lieferung zum vereinbarten Termin infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen und Lieferverzögerungen unserer Vorlieferanten unmöglich ist.

3. Abrufaufträge

Bei Abrufaufträgen ohne bestimmten Liefertermin wird die vereinbarte Vergütung eine halbes Jahr nach Auftragserteilung zur Zahlung fällig, wenn nicht der Kunde vorher abrufen. Das Recht zur Preisangleichung gemäß Ziffer 1 bleibt unberührt.

4. Auftragsausführung

Wir sind berechtigt, den genauen Tag der Nachmessung und der Montage zu bestimmen.

Führen wir die Montage aus, so haften wir nicht, falls Schäden am Putz, Mauerwerk, Fenster usw. entstehen sollten, es sei denn, den Monteur trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

5. Gewährleistung

Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Einbau zu prüfen und uns alle offensichtlichen Mängel spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten seit dem von uns nachgewiesenen Montagetag.

Gewährleistungsansprüche hinsichtlich nicht fristgemäß angezeigter Mängel werden ausgeschlossen.

Der Kunde kann von uns nur Nachbesserung der fristgemäß gemeldeten Mängel verlangen. Zur Nachbesserung hat er uns eine Frist von mindestens

4 Wochen einzuräumen. Führt die durchgeführte Nachbesserung nicht zum Erfolg, so kann der Kunde erst dann Herabsetzung der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn er uns erneut Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer Frist von weiteren 4 Wochen gegeben hat und auch diese weitere Frist fruchtlos abgelaufen ist. Ansprüche auf Wandlung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung, ferner Ansprüche auf Ersatz von Mangel- und Folgeschäden werden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Eine Einlassung auf eine Mängelrüge hindert uns nicht daran, uns auf die Verspätung der Rüge zu berufen.

6. Zahlung

Unsere Rechnungen sind unter Berücksichtigung der Anzahlung zahlbar netto Kasse nach Montage oder Lieferung.

Skontoabzüge sind nur berechtigt, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Nimmt der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Ankündigung der Lieferbereitschaft an, so wird die Vergütung im Voraus fällig.

Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Bei Teilzahlungskauf sind wir berechtigt, die Teilzahlungsbank auszuwählen. Der Kunde ist verpflichtet, den Kreditvertrag der Teilzahlungsbank unverzüglich nach Zusendung zu unterzeichnen. Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn noch keine Montage erfolgt ist.

Sollte der Kunde den Kreditantrag nicht unverzüglich nach Zusendung unterzeichnet an uns zurück senden, sind wir berechtigt, den Barzahlungspreis innerhalb von 10 Tagen nach Zusendung des Kreditantrages an den Kunden in bar im Voraus zu verlangen.

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach dessen Abschluß in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine Verschlechterung eintritt, durch die die Zahlung gefährdet wird, ferner wenn eine solche Lage des Kunden, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestand, uns erst nachträglich bekannt wird.

Statt eines Rücktritts sind wir berechtigt, sofort die Vergütung in bar zu verlangen.

Wenn Wechselzahlung vereinbart ist und solche Verhältnisse bei dem Wechselbeteiligten eintreten oder bekannt werden, können wir unter Rückgabe des Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche unser Eigentum.

Bei Teilzahlungsverträgen sind die Bedingungen des Kreditinstitutes maßgebend.

Zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag tritt der Kunde uns den pfändbaren Teil seiner Lohn-, Gehalts-, Pensions- oder sonstigen Bezüge gegen den jetzigen und alle künftigen Arbeitgeber ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Wir sind dann berechtigt, die Abtretung dem jeweiligen Drittschuldner mitzuteilen, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt.

8. Abnahmeverweigerung

Verweigert der Kunde die Abnahme der Ware endgültig, so können wir als Schadenersatz 20% des Kaufpreises ohne weiteren Nachweis verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten, ebenso bleibt dem Kunden der Nachweis vorbehalten, daß uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird unser Firmensitz vereinbart, ebenso als Gerichtsstand für den Fall, daß der Kunde Vollkaufmann ist oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10. Schlußbestimmungen

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. An die Stelle dieser unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.